OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607887/2/VG

Datum:
Linz, 7. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A__, wohnhaft in [...], gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 31. Juli 2025, GZ: BHRI/924120008019/24, wegen Übertretung des Luftfahrtgesetzes (LFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis vom 31. Juli 2025 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (in der Folge Bf) wegen Übertretung des § 169 Abs. 1 Z 3 lit. gg) LFG iVm Art. 14 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 2.200,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 9 Stunden).

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„1. Datum/Zeit: 20.04.2023, 17:20 Uhr
Ort: 4910 Ried im Innkreis, Volksfestplatz 1

Sie haben zum genannten Zeitpunkt am genannten Ort ein unbemanntes Luftfahrzeug (Drohne) ohne Registrierung betrieben, obwohl das verwendete Flugmodell nicht ausschließlich zum Zwecke des Fluges selbst betrieben wurde, da dieses mit einer digitalen Filmkamera ausgerüstet war.

Gemäß § 24f LFG ist bei einem Betrieb eines Flugmodells
- in einem Umkreis von mehr als 500 m oder
- gegen Entgelt oder gewerblich oder nicht im Freizeitbereich oder
- zu anderen Zwecken als ausschließlich zum Zwecke des Fluges selbst
eine Bewilligung durch die Austro Control GmbH erforderlich.“

Dieser Tatvorwurf entspricht dem Tatvorwurf in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 15. April 2025, die dem Bf am 19. April 2025 zugestellt wurde.

Dazu ist in rechtlicher Hinsicht Folgendes auszuführen:

Der Bf bringt in seiner Beschwerde im Wesentlichen vor, die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen zu haben. Das Ermittlungsverfahren sei von der belangten Behörde mangelhaft geführt worden und dementsprechend der dem angefochtenen Strafbescheid zugrunde gelegte Sachverhalt nur unzulänglich ermittelt worden. Er führt aus, dass er die im Akt aufliegenden Lichtbilder nicht selbst unter Verwendung einer Drohne aufgenommen habe, sondern dass diese dem Verein „The Marker“, dessen vertretungsbefugtes Organ er sei, von einer anonymen Quelle übermittelt worden seien. Er betont weiters, dass er über eine ordnungsgemäß registrierte Drohne verfüge und bestreitet ausdrücklich, die Drohne am 20. April 2023 am Volksfestplatz in Ried im Innkreis betrieben zu haben. Zum Beweis legte er im Beschwerdeverfahren die Registrierungsbestätigung seiner Drohne vor und vertritt die Ansicht, dass damit der Tatvorwurf der Inbetriebnahme einer nicht registrierten Drohne entkräftet sei.
Davon abgesehen bringt der Bf vor, dass das Straferkenntnis nicht die Voraussetzungen des § 44a VStG erfülle. Für den Bf sei nicht nachvollziehbar,

welche Tat die belangte Behörde ihm letztlich vorwerfe und als erwiesen annehme, und weswegen er bestraft werde. Er begründet dies zusammengefasst damit, dass die belangte Behörde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ausschließlich darauf Bezug nehme, dass der Bf eine Drohne ohne Registrierung betrieben habe und dass er hierdurch gegen Art. 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 verstoßen habe, weshalb er gemäß § 169 Abs. 1 Z 3 lit. gg) LFG zu bestrafen sei.
Weiters beziehe sich die belangte Behörde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses auf § 24f LFG, wonach „bei Betrieb eines Flugmodells in einem Umkreis von mehr als 500 m oder gegen Entgelt oder gewerblich oder nicht im Freizeitbereich oder zu anderen Zwecken als ausschließlich zum Zwecke des Fluges selbst eine Bewilligung durch die Austro Control GmbH erforderlich“ sei, wobei der von der belangten Behörde wiedergegebene Inhalt des § 24f LFG für den Bf nicht nachvollziehbar sei, da § 24f LFG einen anderen Wortlaut habe.
In der Bescheidbegründung nehme die belangte Behörde sodann (unter anderem) Bezug auf § 18 Abs. 5 Luftverkehrsregeln 2014 (LVR 2014), wonach am konkreten Ort der Betrieb einer Drohne gänzlich unzulässig und nicht genehmigungsfähig gewesen sei.
Sodann schließe die belangte Behörde jedoch wieder auf eine Verletzung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 und die entsprechende Strafbarkeit gemäß § 169 Abs 1 Z 3 lit. gg) LFG.
Für den Bf sei nicht unzweifelhaft feststellbar, ob er wegen des behaupteten Betriebs einer Drohne ohne Registrierung oder wegen des behaupteten Betriebs einer Drohne an einem genehmigungsbedürftigen Ort ohne entsprechende Genehmigung bestraft werde.

Nach Ansicht der erkennenden Richterin ist der Bf mit seinem Einwand vor dem Hintergrund des § 44a VStG aus folgenden Gründen im Recht, weshalb auf das übrige Beschwerdevorbringen nicht weiter einzugehen war:

Zunächst ist festzuhalten, dass sich weder aus dem angefochtenen Straferkenntnis noch aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde Ermittlungsschritte dahingehend ergeben, dass der Bf die verfahrensgegenständliche Drohne zum Tatzeitpunkt betrieben hat, zumal auch unklar bleibt, um welche Drohne es sich dabei handelte. So wurde auch nicht festgestellt, ob es sich dabei überhaupt um die Drohne des Bf handelte oder um eine Drohne des Vereins „The Marker“ bzw. etwa die Drohne eines (anderen) Vereinsmitglieds. Zwar finden sich Ermittlungsergebnisse im Akt, wonach eine Auskunft der belangten Behörde bei der Austro Control GmbH (E-Mail vom 22.3.2024) ergab, dass unter dem Namen „The Marker“ kein Eintrag in der Datenbank der registrierten Drohnenbetreiber:innen gefunden werden konnte. Diese Ermittlungsergebnisse sind im gegenständlichen Fall aber schon deshalb ungeeignet, weil dem Bf im gesamten Strafverfahren jedenfalls nicht vorgeworfen wurde, dass die Drohne dem Verein „The Marker“ zuzuordnen ist, dessen Obmann der Bf ist. Dem Bf wurde

auch nicht etwa vorgeworfen, dass er diesen Drohnenflug als Obmann des Vereins zu verantworten hat.

Die belangte Behörde hält dem Beschwerdevorbringen im Vorlageschreiben vom 23. September 2025 (Gerichtsakt ON 1) entgegen, dass der Tatvorwurf im Spruch des Straferkenntnisses nicht lediglich auf das Fehlen einer Registrierung gestützt sei. Zwar verpflichte Art. 14 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 die Betreiber unbemannter Luftfahrzeuge zur Registrierung, wenn – wie hier – eine mit Kamera ausgerüstete Drohne betrieben werde und ein entsprechender Nachweis zum Tatzeitpunkt nicht vorgelegen sei. Maßgeblich sei jedoch, dass der Bf ein unbemanntes Luftfahrzeug mit digitaler Kamera in einem Bereich betrieben habe, in dem dies nach § 18 Abs. 5 LVR 2014 unzulässig sei, da es sich um den 2.500-m-Umkreis des Flugplatzes Ried im Innkreis handle, für den keine Ausweisung als geographische Zone vorliege und für den auch keine Genehmigung nach Art. 16 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 erteilt worden sei. Darüber hinaus sei der Betrieb nach § 24f LFG genehmigungspflichtig gewesen, da die Drohne nicht ausschließlich zum Zwecke des Fluges selbst, sondern zu Aufnahmezwecken mit einer Kamera eingesetzt worden sei. Eine solche Bewilligung der Austro Control GmbH sei weder im Verwaltungs- noch im Beschwerdeverfahren vorgelegt worden. Der Nachweis einer Registrierung vermöge daher den Tatvorwurf nicht zu entkräften.

Dazu vertritt die erkennende Richterin die Ansicht, dass sich diese Tatvorwürfe allenfalls ansatzweise aus der Begründung ergeben könnten, aber keinesfalls klar und eindeutig aus dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses selbst, zumal - wie der Bf zutreffend anmerkt - die dort offenbar auszugsweise wiedergegebene Bestimmung des § 24f LFG einen anderen Inhalt hat, weshalb die Spruchformulierung des angefochtenen Straferkenntnisses die Anforderungen des § 44a VStG verletzt. Davon abgesehen bleibt auch bei diesen von der belangten Behörde vorgebrachten weiteren „Tatvorwürfen“ unklar, wie sie nach ihren Ermittlungsschritten zu der Ansicht gelangte, dass der Bf die gegenständliche Drohne zum Tatzeitpunkt am Tatort selbst betrieben hat.

Da die Bestimmung des § 44a VStG normiert, dass eine Tat im Spruch so eindeutig umschrieben werden muss, dass keine Zweifel darüber bestehen, wofür der Täter bestraft worden ist und der Zweck dieser Vorschrift ist, den Beschuldigten einerseits in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und ihn andererseits davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden, war das angefochtene Straferkenntnis zu beheben, zumal ein Austausch des Sachverhalts durch Abänderung des Spruches des Straferkenntnisses – wenn wie hier die einjährige Verfolgungsverjährungsfrist bereits abgelaufen ist – unzweifelhaft nicht zulässig wäre (vgl. etwa VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226).

Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG die Pflicht zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Anforderungen an die Konkretisierung der Tat ergeben sich aus der diesbezüglichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, welche nicht als uneinheitlich zu beurteilen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch